

Vervollkommnung der Rechtspflege und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung bilden eine Einheit

Erläuterungen des Mitgliedes des Staatsrates und Vorsitzenden der Kommission des Staatsrates, Professor Dr. KARL POLAK, zum Bericht der Kommission

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Ich möchte die Quintessenz aus dem Ihnen vorliegenden Bericht ziehen und die wichtigsten Entwicklungslinien, die den Entwurf des Erlasses über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege durchziehen, hier kurz darlegen.

Der Erlaß geht davon aus, daß in der gegenwärtigen Etappe der Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages die schöpferischen Kräfte des Volkes immer mehr den Kampf um die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und damit der sozialistischen Rechtsordnung bestimmen. Das Bewußtsein beginnt allgemein zu werden, daß die Verstöße gegen die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Entwicklung der Produktion und der Produktivkräfte hemmen und der Arbeit der Werktätigen und damit ihnen selbst Schaden zufügen. Ebenso beginnt das Bewußtsein allgemein zu werden, daß die strikte Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und damit die ständige Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ein großer aktiver Faktor bei der Gestaltung der Produktion und der Entwicklung der Produktivkräfte ist.

In diesem Sinne hat der Staatsrat in verschiedenen Beschlüssen zum Wesen des sozialistischen Rechts Stellung genommen. So heißt es u. a. in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates: „So, wie die Menschen in unserer Republik sich von den politischen, wirtschaftlichen und geistigen Fesseln der alten militaristischen und imperialistischen Gesellschaft befreien, wie sie ihren neuen Staat, die Deutsche Demokratische Republik, schufen und gestalteten, so schufen und gestalteten sie auch ihr neues Recht. So erhoben sie ihre Freiheit von Ausbeutung und Unterdrückung, die freie und ungehinderte Entfaltung ihrer Kräfte, Talente und Fähigkeiten, ihre kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe, ... zu den realen Grundrechten aller Bürger.“ Das Recht — so heißt es in dem Beschluß des Staatsrates über die Rechtspflege vom Januar 1961 — dient „der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung, der Festigung der sozialistischen Disziplin und Moral.“ Das ist durch die wachsende Bewußtheit und Kraft der sozialistischen Gesellschaft gewährleistet.